

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Herrn Vorsitzenden
Dr. Robin Korte, MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (Drs. 18/4567)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum „Windpaket“ im Februar ausgeführt, unterstützen die kommunalen Spitzenverbände die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine in den Fokus gerückten Frage der Versorgungssicherheit und der Zukunftsfähigkeit des Landes als Wirtschafts- und Industriestandort ist ein deutlich schnellerer Zubau als bislang gerade im Bereich der Windenergie geboten.

14.07.2023

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 61.05.86 D

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.10.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.1.1.8-017/005

Neues Planungssystem erleichtert Windenergieausbau und macht Abstandsregelung bei Erreichen des Flächenbeitragswerts überflüssig

Daher hat der Bundesgesetzgeber im Sommer des vergangenen Jahres das Wind-an-Land-Gesetz auf den Weg gebracht, mit dem die Planungssystematik beim Windenergieausbau grundlegend verändert wurde. Bis zum Ende des Jahres 2027 sind in Nordrhein-Westfalen mindestens 1,1 Prozent und bis zum Ende des Jahres 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie auszuweisen. Dies soll nach der Entscheidung der Landesregierung bekanntermaßen über die Aufteilung des Flächenbeitragswerts im Landesentwicklungsplan auf die Regionalplanungsbezirke und die Ausweisung der konkreten Flächen in den Regionalplänen geschehen.

Mit dem Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts wird die Planung nach § 249 Abs. 2 BauGB auf eine Positivplanung umgestellt. Windenergievorhaben außerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen Windenergiebereiche werden als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB bewertet und sind im Regelfall unzulässig. Ab diesem Zeitpunkt wird die 1.000-Meter-Abstandsregelung nicht mehr erforderlich sein: Innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete gilt die Abstandsregelung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AG BauGB NRW nicht, außerhalb sind Windenergievorhaben, wie beschrieben, grundsätzlich unzulässig.

Steuerungsmöglichkeit durch Konzentrationszonenplanungen der Kommunen muss für die Übergangszeit erhalten bleiben – sofortiger Wegfall der 1.000-Meter-Abstandsregelung gefährdet begonnene Planungsprozesse

Damit ein geordneter Windenergieausbau im Gemeindegebiet bis zum Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts sichergestellt wird, können Kommunen gem. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB noch bis zum 01.02.2024 Flächennutzungspläne aufstellen, die eine Konzentrationszonenwirkung nach bisheriger Rechtslage entfalten. Diese Ausschlusswirkung gilt bis zum Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts, entfällt aber spätestens mit Ablauf des Jahres 2027. Mit Blick auf diese gesetzliche Frist haben Kommunen seit der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes an der Aufstellung von Konzentrationszonenplanungen (weiter-)gearbeitet, um bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne eine Steuerungsmöglichkeit für einen den städtebaulichen Vorstellungen entsprechenden und akzeptanzgetragenen Windenergieausbau zu haben. Dabei sind sie – entsprechend der geltenden Gesetzeslage und der Aussage im Koalitionsvertrag, den bisher geltenden 1.000-Meter-Abstand erst mit der Ausweisung der Windenergiegebiete zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte abzuschaffen – davon ausgegangen, dass im Rahmen ihrer Konzentrationszonenplanung noch der 1.000-Meter-Abstand nach § 2 Abs. 1 AG BauGB zu berücksichtigen sei.

Auch in dem Antrag „Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz – Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen“ (LT-Drs. 18/2141), der im März im federführenden Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung angenommen worden ist, ist formuliert:

„Für Einzelanlagen außerhalb von „Windenergiegebieten“ bleibt zunächst der pauschale Mindestabstand in Nordrhein-Westfalen erhalten. Sobald die Positivplanung greift und die neuen Windenergieausbaubereiche in Nordrhein-Westfalen durch Landes- und Regionalplanung ausgewiesen sind, sind neue Windenergieanlagen nur noch auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Zugleich wird der pauschale Mindestabstand gestrichen.“

Wenn nun der Mindestabstand über eine Streichung des § 2 AG BauGB noch vor Ablauf der Frist zur Aufstellung von Konzentrationszonenplanungen (01.02.2024) aufgehoben würde, hätte das zur Folge, dass Kommunen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorliegenden Gesetzentwurfs noch im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans befänden, aufgrund der Gesetzesänderung die Planungsgrundlage, das nach der Rechtsprechung für den Außenbereich erforderliche „schlüssige Gesamtkonzept“, noch einmal überprüfen und ggf. entsprechend ändern müssten. Sofern sich dadurch die Abwägungsgrundlagen ändern würden, müsste eine erneute Offenlage erfolgen. Damit wäre ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Plans bis zum 01.02.2024 äußerst fraglich. Dies wird auch Konzentrationszonenplanungen betreffen, die bereits zur Genehmigung bei der Bezirksregierung vorliegen.

Demgegenüber würde ein Beibehalten des bisherigen zeitlichen Ablaufplans, nach dem die 1.000-Meter-Abstandsregelung mit dem Wechsel auf das neue Planungssystem bei Erreichen des Flächenbeitragswerts abgeschafft wird, den Kommunen bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts noch einen Gestaltungsspielraum für die Weiterentwicklung von Wohngebieten am Ortsrand einräumen.

Wir halten es daher für geboten, § 2 AG BauGB, wie bislang angekündigt, erst mit Erreichen des Flächenbeitragswerts für NRW aufzuheben.

Kommunen ohne wirksame Konzentrationszonenplanung brauchen eine rechtssichere Übergangsteuerung

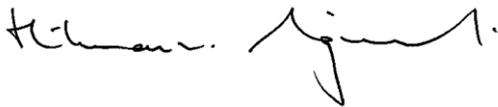
Inwieweit bei Fehlen einer wirksamen Konzentrationszonenplanung das im Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgesehene Ziel 10.2-13 sicherstellen kann, dass ein ungesteuerter Bau von Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete verhindert wird, ist aus unserer Sicht fraglich. Zwar widerspricht nach diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden. Dieser Wortlaut lässt befürchten, dass ein Anlagenzubau außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen im Regelfall zugelassen werden soll. Dies widerspricht dem Steuerungsziel des Ziels 10.2-13 und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau. Nach unseren Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die bereits eingereichten und in den kommenden Monaten zu erwartenden Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Kernpotenzialflächen bzw. außerhalb der von den Regionalplanungsträgern für die Windenergie vorgesehenen Flächen zahlreiche Anlagen (wohl mehrere hundert) umfassen. Mit der vorliegenden Regelung würde daher voraussichtlich das Ziel der Übergangsteuerung nicht erreicht werden können. Der in dem Entwurf des Landesentwicklungsplans angekündigte Erlass liegt noch nicht vor.

Bereits in unserer Stellungnahme zum „Windpaket“ haben wir vorgeschlagen, die Zurückstellung gesetzlich im Landesplanungsgesetz zu verankern. Das ist nach unserer Auffassung nach wie vor der rechtlich bessere Weg.

Sofern entgegen unserer oben dargelegten Erwägungen und entgegen der bisherigen Aussagen der Landesregierung an einer sofortigen Aufhebung des § 2 AG BauGB festgehalten werden soll, darf diese in keinem Fall mit Wirkung vor dem 01.02.2024 stattfinden. Dies würde – wie bereits erläutert – die Bemühungen derjenigen Städte und Gemeinden konterkarieren, die den Aufwand einer Konzentrationszonenplanung auf sich genommen haben. Gerade sie haben sich zum Ziel gesetzt, einen geordneten Windenergieausbau bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen